

## **Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Julia Herr,  
Genossinnen und Genossen

**zum Bericht des Umweltausschusses über die Regierungsvorlage (1328 d.B.):  
Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird (1358 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

a) § 48e Abs. 2 in der Fassung der Z 43 lautet:

„(2) Die Förderung nach diesem Abschnitt ist für Maßnahmen ausgeschlossen, für die aufgrund materiellgesetzlicher Vorgaben Förderungen aus Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik oder des Waldfonds in einem, gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben höchstmöglichen Ausmaß gewährt werden können.“

## Begründung

Ist der grundsätzliche Verweis der Förderziele auf die noch nicht beschlossene Biodiversitätsstrategie schon problematisch genug, so sieht die Regierungsvorlage zudem vor, dass der sinnvolle und notwendige Ausschluss von Doppelförderungen nicht für Maßnahmen gelten soll, die in der Biodiversitätsstrategie als „von besonderer förderpolitischer Bedeutung“ bezeichnet werden. Dem Gesetzgeber entzieht sich durch diese Konstruktion jeglicher Einfluss auf die Gültigkeit des Förderausschlusses.

Von dieser grundsätzlichen Überlegung abgesehen, erscheint es höchst sinnwidrig, Projekte aus dem Biodiversitätsfonds (50 Mio. Euro aus RRF-Mitteln sowie 5 Mio. Euro pro Jahr aus nationalen Mitteln) zu fördern, die ohnehin auch in den ungleich größeren Förderschienen der Gemeinsamen Agrarpolitik (rund 2,2 Mrd. Euro jährlich) oder des Waldfonds (350 Mio. Euro) abgedeckt werden sollten.

  
(GÜNTHER)

  
(HERR)

  
(CRAMER)

  
(KOLROSS)

  
(HERR)

